Kontaktperson:

Dr. Jörg Weingarten
Abteilungsleiter
Abt. Transformation

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211/3683-145

Joerg.Weingarten@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Vorlage 18/5462

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 10. November 2026

Düsseldorf, den 23.10.2026

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Hinweise und fachliche Positionierungen im Änderungsverfahrens des LEP NRW beisteuern zu können.

Zum Kontext

Die Landesregierung treibt mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) nicht nur den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran, sondern forciert eine insgesamt nachhaltigere Landesentwicklung. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Energiewende, der klimapolitischen Zielen und des schonenden Umgangs mit Flächen wird dieses Anliegen vom DGB NRW grundsätzlich begrüßt.

Einschätzungen zu einzelnen Punkten

Wir nehmen keine umfängliche Bewertung der geplanten LEP-Änderung vor, sondern positionieren uns nur zu einzelnen Punkten.

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen ist ein wichtiger Hebel zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung, wenn sie insgesamt bedarfsorientiert erfolgt. Darüber hinaus ist eine sparsamere Flächenentwicklung angezeigt, wenn sie zugleich auf innovative, beschäftigungsintensive Branchen mit Guter Arbeit ausgerichtet ist.

Im Zuge des Transformationsprozesses werden durch Umstrukturierungen oder Veränderungen von Geschäftsmodellen immer wieder Flächen frei. Diese Flächen dürfen nicht dauerhaft aus der gewerblichen Nutzung herausfallen, sondern müssen systematisch in Bestands- und Zukunftsanalysen zur Flächenentwicklung und Bereitstellung einbezogen werden. Ziel muss es sein, aus solchen Standorten konkrete Konversions-, Umbau- und Innovationsstrategien zu entwickeln und die Ansiedlung neuer Unternehmen zu erleichtern.

Gleichzeitig kann auch die Erschließung neuer Industrie- und Gewerbeflächen erforderlich sein. Vorrang sollte aber auf der Reaktivierung und Weiterentwicklung bestehender Flächen liegen. Siehe dazu auch nächsten Punkt.

Wiedernutzung von Brachflächen

Dieser Punkt wird vom DGB ausdrücklich unterstützt.

Die Änderung im LEP zielt auf eine Entwicklung ab, die auch aus Sicht des DGB in der Vergangenheit maßgeblich für den Verlust von Wirtschaftsflächen in NRW verantwortlich war. Viele Kommunen forcierten aus unterschiedlichen Gründen die Umwandlung von gewerblich oder industriell genutzten Flächen in Wohnbauflächen, ohne an anderer Stelle für Ersatz für GI- und GE-Flächen zu sorgen.

Es sollte ergänzend zur LEP-Änderung untersucht werden, ob bestehende Förderprogramme ausreichen, um die Kommunen bei der Aufarbeitung von Brachen besser unterstützen zu können. Vor dem Hintergrund der Finanzlage vieler Kommunen müssen gegebenenfalls neue Programme als praktische Wirtschaftsförderung aufgelegt werden, die nicht nur wirtschaftlichen Nutzen und Arbeitsplatzeffekte hätten, sondern auch der Inanspruchnahme von Freiraum entgegenwirkten.

Ergänzender Hinweis:
Unternehmen aus der Produktion gründen zunehmend eigene Immobiliengesellschaften, wie bspw. Siemens Real Estate oder Thyssenkrupp Real Estate, und entwickeln ehemalige Industrieareale zu Dienstleistungs- und Wohnstandorten. Das bedeutet, dass trotz normativer Leitbilder bei Flächenkonversionen große Teile der Produktionsflächen verloren gehen. Dies wäre weniger problematisch, wenn an anderer Stelle produktive Nutzungen im Siedlungsraum ermöglicht würden – denn eine produktive Stadt lebt von der Mischung aus produzierendem Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen und sozialer Infrastruktur.

Tatsächlich dominieren jedoch Umwandlungen mit einer klaren Tendenz zu Nicht-Produktionsnutzungen; echte Reintegration von Produktionsbetrieben in bestehende Quartiere bleibt meist aus. Es sollte aus Sicht des DGB an Instrumenten und Maßnahmen gearbeitet werden, die zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gerade an urbanen Produktionsstandorten beitragen.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Der DGB begrüßt, dass an den landesbedeutsamen Standorten festgehalten wird. Mit ihnen kann unser Land weiterhin am Wettbewerb um Großansiedlungen teilnehmen und seine Position vor allem auf internationaler Ebene festigen. Insbesondere wenn die Ansiedlungsvorhaben auf beschäftigungsintensive Branchen und Betriebe ausgerichtet sind, die tarifgebunden sind und die betriebliche Mitbestimmung nicht unterlaufen. Die Flächen sollten planerisch und infrastrukturell so vorbereitet werden, dass Anfragen (etwa an NRW Global Business) kurzfristig bedient werden können.

Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Es ist überaus sinnvoll, vorhandene Kraftwerksstandorte nach dem Ende der Kohleverstromung weiter für die Stromproduktion und -versorgung zu nutzen. Dies greift eine ältere Forderung des DGB und der IGBCE auf. Denn die im Grundsatz genannten Anlagen sind für die Energiewende und den Transformationsprozess der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität unerlässlich. Deshalb werden etwa Elektrolyseure und (Groß-) Batteriespeicher nicht nur dort, sondern auch in Industriegebieten gebraucht und gebaut. Das lässt die neue Regelung zu.

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterung und Alternativprüfung

Der DGB begrüßt die Ausnahme, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte auch in Waldbereichen zugelassen werden. Das schafft für die Betriebe Planungssicherheit und für die Beschäftigten Arbeitsplatzsicherheit ohne die Waldbereiche über Gebühr zu belasten. In dem Kontext wird auch die Alternativprüfung begrüßt.